Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 17. Juni 2025, Zl. 8504-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung).

I.

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung)

§ 1 Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung) werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,60** festgesetzt.
2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 4.096.842,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **15.607 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

angeschlagen am: 25.06.2025
abgenommen am: 14.07.2025

§ 4 Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 35,00** pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungs - betrag pro m³/h		jährliche Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler
3	x	€ 35,--	=	€ 105,--
7	x	€ 35,--	=	€ 245,--
12	x	€ 35,--	=	€ 420,--
17	x	€ 35,--	=	€ 595,--
25	x	€ 35,--	=	€ 875,--
45	x	€ 35,--	=	€ 1.575,--
75	x	€ 35,--	=	€ 2.625,--
95	x	€ 35,--	=	€ 3.325,--

§ 6 Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 2,00** festgesetzt.
3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungsräume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

angeschlagen am: 25.06.2025
abgenommen am: 14.07.2025

1. Teilzahlungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
2. Teilzahlungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. März,
3. Teilzahlungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni und
4. Teilzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am **1. Oktober 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 13. Juni 2023 für das Versorgungsgebiet Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung) außer Kraft.

2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister
LAbg. ÖkR Franz Mold

STADTGEMEINDE ZWETTL-NÖ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.zwettl.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Andreas Böhm-Vrana, 25.06.2025 08:10:43

angeschlagen am: 25.06.2025

abgenommen am: 14.07.2025